**Fall 8a**

Jurastudent K sucht ein gebrauchtes Notebook, um die anstehende zivilrechtliche Hausarbeit direkt im ZRS schreiben zu können. Am schwarzen Brett auf Ebene E1 findet er den Aushang eines Kommilitonen (V) der ein solches Notebook privat zum Preis von 900 € verkaufen möchte. Freudig ruft K bei V an und man ist sich schnell handelseinig. Es wird vereinbart, dass das Notebook bereits am nächsten Tag in der Uni gegen Zahlung der 900 € übergeben werden soll. Doch K wartet vergebens. Als V auch Tage später noch nichts von sich hat hören lassen (auch ans Handy geht er nicht), schreibt K – dem mittlerweile ein gleichartiges Notebook zum Preis von 1.000 € angeboten wurde – ihm am Dienstag eine SMS des Inhalts, dass er die Übergabe bis spätestens Donnerstag erwarte. Erst am Freitag erscheint V mit dem Notebook und verlangt Zahlung und Abnahme. K erwidert, er habe kein Interesse mehr, da er vor etwa einer Stunde das andere Notebook erworben habe. Weiterhin verlangt er von V Zahlung der 100 €, die er an Mehrausgaben hatte.

**Frage 1: Kann V Abnahme und Zahlung verlangen?**

**Frage 2: Kann K Zahlung von 100 € verlangen?**

**Lösungsskizze**

**Frage 1: Anspruch des V auf Abnahme und Zahlung**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Abnahme des Notebooks und Zahlung der 900 € gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

**A. Anspruch entstanden**

V und K haben telefonisch einen Kaufvertrag über das Notebook geschlossen, der Anspruch ist demnach entstanden.

**B. Anspruch untergegangen**

Fraglich ist, ob der Anspruch untergegangen ist. In Betracht kommt vorliegend ein Rücktritt nach § 346 Abs. 1 BGB.

Dann müsste K wirksam vom Vertrag zurückgetreten sein.

**I. Rücktrittsgrund**

Es müsste ein Rücktrittsgrund vorliegen. Da ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht des K nicht ersichtlich ist, kommt vorliegend nur § 323 Abs. 1 BGB in Betracht.

**1. Gegenseitiger Vertrag**

Der Kaufvertrag, den K und V geschlossen haben, ist ein gegenseitiger Vertrag im Sinne dieser Vorschrift.

**2. Fällige und einredefreie Leistung**

Die Leistungspflicht des V müsste fällig und einredefrei gewesen sein. Nach dem Inhalt des Kaufvertrages war es die Pflicht des V, das Notebook am nächsten Tag in der Uni zu übergeben und zu übereignen. Diese Leistungspflicht des V war dementsprechend auch fällig.

K hat die ihm obliegende Leistung (= Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Notebooks) wie geschuldet tatsächlich angeboten. Er war wie vereinbart in der Uni und wollte das Geld übergeben. Somit greift auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 BGB nicht ein. Die Leistungspflicht war daher einredefrei.

**3. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht**

V hat das Notebook nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angeboten.

**4. Setzen einer angemessenen Frist zur Leistung**

K müsste dem V erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. K schrieb dem V eine SMS des Inhalts, dass er eine Übergabe bis spätestens Donnerstag erwarte. Diese Frist war in Anbetracht der Tatsache, dass lediglich eine Übergabe stattfinden musste, auch angemessen lang. Weiterhin ist sie, da V seine Leistung erst am Freitag anbot, auch erfolglos abgelaufen.

**5. Zwischenergebnis**

Der Rücktrittsgrund des § 323 Abs. 1 BGB liegt vor.

**II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB**

K müsste den Rücktritt als Gestaltungsrecht auch erklärt haben, § 349 BGB. K hat dem V mitgeteilt, er habe „kein Interesse“ an dem Notebook mehr. Diese Erklärung ist gem. §§ 133, 157 BGB so auszulegen, dass K den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat.

**III. Ergebnis zum Rücktritt**

K hat wirksam den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

**IV. Rechtsfolge: § 346 Abs. 1 BGB**

Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts wandelt sich das Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis. Hierdurch wird der Schuldner (hier K) von seiner Primärleistungspflicht befreit. Der Anspruch des V auf Zahlung und Abnahme ist somit untergegangen.

**III. Ergebnis**

Folglich hat V gegen K keinen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Notebooks gem. § 433 Abs. 2 BGB.

**Frage 2: Anspruch des K gegen V auf Ersatz der 100 € gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung i. H. v. 100 € gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB haben.

**A. Anwendbarkeit**

Gemäß § 325 BGB kann ein Anspruch auf Schadensersatz auch neben dem Rücktritt geltend gemacht werden.

**B. Schuldverhältnis**

V und K haben einen Kaufvertrag geschlossen. Ein Schuldverhältnis liegt mithin vor.

**C. Pflichtverletzung: Leistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit nicht oder nicht wie geschuldet erbracht**

V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. In Betracht kommt hier die Verletzung der (Primär-) Leistungspflicht, namentlich die unterbliebene (rechtzeitige) Übergabe und Übereignung des Notebooks.

V sollte das Notebook am nächsten Tag in der Uni übergeben und übereignen. Der Anspruch des K auf die Leistung war somit fällig. V stand auch keine Einrede zu (s. o.). Zudem hat er die Leistung nicht rechtzeitig erbracht. Ob man hierbei nun mit der Literatur schlicht auf das Ausbleiben des Leistungserfolges oder mit dem BGH auf die Verletzung einer Handlungspflicht abstellt, kann hier dahinstehen, denn jedenfalls hat V auch eine Handlungspflicht verletzt, indem er sich nicht an die Absprache hielt.

Schließlich hatte K,wie oben bereits festgestellt, erfolglos eine angemessen lange Frist gesetzt. Folglich liegt eine Pflichtverletzung vor.

**D. Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 BGB**

Dass V als Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat, wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB widerlegbar vermutet. Vorliegend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die für eine Exkulpation des V sprechen.

**E. Schaden**

K müsste ein Schaden, d. h. insb. eine unfreiwillige Einbuße am Vermögen entstanaden sein. Aufgrund der Tatsache, dass V – trotz Fristsetzung – das Notebook nicht (rechtzeitig) zur Übergabe und Übereignung anbot, hat K ein gleichartiges Notebook gegen 100 € Aufpreis erworben (= sogenannter Deckungskauf). Der Schaden wird hierbei wie üblich nach der Differenzhypothese ermittelt: Hätte V rechtzeitig geliefert, hätte K 100 € weniger gezahlt. Folglich ist die Vermögenslage des K aufgrund der Pflichtverletzung des V um 100 € schlechter. Dieser Schaden ist gem. § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähig.

**G. Ergebnis**

K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 100 € gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB.

**Gliederungsübersicht**

**Frage 1:**

**Anspruch des V auf Abnahme und Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB (-)**

1. **Anspruch entstanden**
2. **Anspruch untergegangen**
	1. Rücktrittsgrund
3. Gegenseitiger Vertrag
4. Fällige und einredefreie Leistung
5. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht (+)
6. Setzen einer angemessenen Frist zur Leistung
7. Zwischenergebnis
	1. Rücktrittserklärung, § 349 BGB
	2. Ergebnis zum Rücktritt (+)
	3. Rechtsfolge: § 346 I BGB
8. **Ergebnis**

**Frage 2:**

**Anspruch des K gegen V auf Ersatz der 100 € gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB (+)**

1. **Schuldverhältnis**
2. **Pflichtverletzung: Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht trotz Möglichkeit und Fälligkeit**
3. **Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 BGB**
4. **Schaden**
5. **Ergebnis**